

## Lieferantenrahmenvertrag

zwischen

.....  
.....  
.....

Registergericht: .....  
Registernummer: .....

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

und der

**Markt Obernbreit  
Marktbreiterstraße 6  
97342 Obernbreit**

hier vertreten durch die N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

- gemeinsam „Parteien“ genannt -

**über die Netznutzung zur Stromlieferung an  
Kunden  
im Netz des Netzbetreibers**

## 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber stellt zur Versorgung der vom Lieferanten zur Netznutzung angemeldeten Kunden mit elektrischer Energie gem. EnWG § 20 sein Netz zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Netznutzung entsprechend des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

## 2. Voraussetzungen

- (1) Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromliefervertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- (2) Voraussetzung für die Einbeziehung von Kunden in diesen Rahmenvertrag ist weiter, dass der Ausgleich von Abweichungen zwischen den Einspeisewerten und den Sollwerten bzw. Entnahmewerten in geeigneter Weise technisch und vertraglich mit dem jeweiligen Regelzonenbetreiber (bezogen auf den physischen Ausgleich) und dem Bilanzkreisverantwortlichen (bezogen auf den wirtschaftlichen Ausgleich) geregelt ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber die Erfüllung dieser Voraussetzung auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Der Lieferant versichert, dass ihm von seinen Kunden eine ausreichende Kundenvollmacht vorliegt, um alle erforderlichen Handlungen eines Lieferantenwechsels im Auftrag durchführen zu können. Auf eine Zusendung der Vollmachten im Einzelnen wird daher verzichtet. Ausnahmen stellen begründete Einzelfälle dar, bei denen die Vorlage der Vollmacht vom Netzbetreiber – soweit möglich in elektronischer Form – gefordert werden kann. Fehlt dem Lieferanten eine entsprechende Vollmacht, so hat er dies dem Netzbetreiber in geeigneter Weise mitzuteilen.

## 3. Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisse

Für die Belieferung von Kunden wird das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Kunde und Netzbetreiber vorausgesetzt. Für Kunden, die das Netz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung nutzen, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Kraft Gesetzes. Für alle anderen Kunden ist der Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages sowie eines Netzanschlussvertrages zwischen Netzbetreiber und Kunde erforderlich.

I. d. R. werden die genannten Verträge direkt mit dem Kunden abgeschlossen, falls der Lieferant hierfür jedoch eine entsprechende Vollmacht des Kunden hat, ist der Abschluss der Verträge auch durch den Lieferanten möglich.

## 4. Lastgangmessung / Lastprofilverfahren

- (1) Bei Zählpunkten mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh ist nach StromNZV § 18 (1) eine registrierende ¼-h-Lastgangmessung vorgesehen.
- (2) Bei Zählpunkten, die keine registrierende ¼-h-Lastgangmessung haben, erfolgt die Belieferung gem. StromNZV § 12 (1) über Lastprofile. Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile gem. StromNZV § 12 (2). Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis dieser Lastprofile ab.
- (3) Der Netzbetreiber ordnet jedem Kunden das entsprechende Lastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Zählpunkt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose erfolgt nach der Jahresablesung durch den Netzbetreiber. In begründeten Fällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- (4) Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizungen) finden die im Internet veröffentlichten Normlastprofile und aktuellen Tagesmitteltemperaturen Anwendung. Diese Verbrauchsstellen sind bei Anmeldung eindeutig zu kennzeichnen. Die Entgelte sind den veröffentlichten Preisen zu entnehmen. Bezugsmessstelle der Tagesmitteltemperatur ist der Flughafen Nürnberg.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich und die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Zählpunkten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende elektronisch mit.

## 5. Regelung zur Netznutzung

Auf Basis des EnWG § 20 sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

(1) „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromliefervertrag zur Versorgung eines Kunden vor, hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte.

(2) „Netznutzung durch den Kunden“:

Liegt ein Stromliefervertrag ohne Netznutzung zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden zahlen die Netznutzungsentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. Für diesen Fall gelten die folgenden Ziffern 3, 10, 11 und 14 nicht.

## 6. Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

(1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

(2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

## 7. Zählung und Ablesung

(1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Zählung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist bzw. wird.

(2) Erfolgt der Einbau, der Betrieb und die Wartung durch einen Dritten, sind vertragliche Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber Voraussetzung.

(3) Der Netzbetreiber legt für sein Netzgebiet einheitlich und diskriminierungsfrei die technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität fest.

(4) Die erforderlichen Messeinrichtungen stehen im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers gemäß Ziffer 7 (1). Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisse.

(5) Bei Kunden mit registrierender ¼-h-Lastgangmessung erfolgt die Erfassung der Messdaten i. d. R. per Zählerfernauslesung. Kommt es zu einer Störung der Zählerfernauslesung und dem Netzbetreiber ist der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich, darf der Netzbetreiber auf Grundlage der letzten Ablesungen Ersatzwerte bilden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die zur Ermittlung der Messdaten notwendige Fernauslesung hat vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung zu stehen. Dazu wird ein geeigneter, vom Kunden gestellter, Telekommunikationsanschluss (Haupt- oder Nebenstelle) benötigt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Einzelheiten mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenfrei.

Besteht kein geeigneter Telekommunikationsanschluss zum Beginn der Netznutzung, ist der Netzbetreiber berechtigt – bis zur Verfügungsstellung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses – ein GSM-Modem beim Kunden einzurichten. Alle hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Netznutzers gemäß Ziffer 5 (Lieferant oder Kunde), es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen ebenfalls zu Lasten des Netznutzers gemäß Ziffer 5 (Lieferant oder Kunde).

(6) Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus, abgelesen. Kommt der Kunde der Selbstablesung nicht nach, nimmt der Netzbetreiber die Ablesung vor. Ist dem Netzbetreiber der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich, darf er den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung dieses Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Verbrauchs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen. Erlangt der Netzbetreiber keine Messdaten des Kunden, kann der Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermittelt oder auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt werden. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(7) Soweit der Netzbetreiber den Verantwortungsbereich für die Messeinrichtung hat, werden die Kosten für Zählung und Abrechnung vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt gemäß den veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt.

- (8) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Parteien können Erstattungen und Nachentrichtungen nur auf einen zurückliegenden Zeitraum von längstens 3 Jahren ab Kenntnis derjenigen Vertragspartei von diesem Fehler geltend machen, die zu Erstattungen oder Nachentrichtungen verpflichtet ist.

## **8. Datenaustausch**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre e-mail-Adressen (Anlage 3) für den gegenseitigen Datenaustausch bekannt zu geben.
- (2) Der Netzbetreiber gibt in Absprache mit dem Lieferanten die Form aller Strukturen für den Datenaustausch bekannt. Dabei sind branchenübliche Formate und Neuerungen, insbesondere die Vorgaben der Bundesnetzagentur, zu berücksichtigen.
- (3) Die Kundendaten werden von beiden Parteien in einer elektronisch verarbeitbaren branchenüblichen Form gemäß Ziffer 8 (2) geführt. Dabei sind alle Änderungen oder Zuordnungen gemäß den Regelungen der Bundesnetzagentur (Ziffer 6) mitzuteilen.
- (4) Für Kunden ohne Lastgangmessung ermittelt der Netzbetreiber monatlich, auf Basis der Jahresenergieverbrauchswerte, die Fahrpläne in dessen Netz für den Folgemonat. Die Fahrpläne, die sich an typischen Abnahmeprofilen orientieren, werden dem Lieferanten per e-mail bis spätestens am **16. Werktag** des Bearbeitungsmonats zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Kunden mit Lastgangmessung liest der Netzbetreiber, soweit vorhanden, die registrierten Wirk- und Blindlastgänge aus den entsprechenden Zählern aus. Diese Daten werden dem Lieferanten, sofern er keine werktägliche Datenbereitstellung wünscht, i. d. R. bis zum **5. Werktag** des Folgemonats per e-mail zur Verfügung gestellt (Blindlastgänge nur auf Anfrage).
- (6) Die beiden Summen-Lastgänge der Energielieferungen des Lieferanten, jeweils einer für Kunden ohne Lastgangmessung und einer für Kunden mit Lastgangmessung, werden dem Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Bilanzierung i. d. R. bis zum **10. Werktag** für den Vormonat zur Verfügung gestellt.
- (7) Eine Nachbesserung der Fahrpläne bzw. Lastgänge ist nur innerhalb einer Frist von max. **28 Werktagen** möglich; die Frist beginnt mit Ablauf des Liefermonats der Fahrpläne bzw. Lastgänge.
- (8) Der Netzbetreiber behält sich Änderungen zum Datenaustausch, insbesondere eine Anpassung an Regelungen der Bundesnetzagentur vor. Die Inhalte der Ziffer 8 werden dann durch diese ersetzt.

## **9. Lieferabweichungen**

- (1) Die tatsächlich entnommene Energiemenge wird für Kunden ohne Lastgangmessung nach Ziffer 7 (6) ermittelt. Gemäß der festgelegten Lastprofile werden die monatlich entnommenen Energiemengen für jeden Kunden zurückgerechnet. Die monatlichen Abweichungen zwischen der entnommenen Energiemenge und der gemäß der Fahrpläne durchgeleiteten Energiemenge an die Kunden werden über alle Kundengruppen hinweg zusammengefasst und in einer Jahresrechnung für jeden einzelnen Monat verrechnet.

Da nach StromNZV § 13 (2) die Lieferabweichung als vom Netzbetreiber abgenommen bzw. geliefert gilt, werden nach den jeweils veröffentlichten Preisen Mehrmengen dem Lieferanten in Rechnung gestellt bzw. Mindermengen vergütet.

Es findet das Mehr-/Mindermengenmodell, das im Beschluss BK6-06-009 der Bundesnetzagentur beschrieben ist, Anwendung.

- (2) Die Abweichungen bei Kunden mit Lastgangmessung werden aufgrund der Vereinbarungen des Lieferanten mit dem Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Regelzonenbetreibers (Ziffer 2 (2)) geregelt.

## **10. Entgelte**

- (1) Der Lieferant hat für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers und aller vorgelagerten Netze ein Netznutzungsentgelt nach den jeweils veröffentlichten Preisen zu zahlen.
- (2) Im Falle von Anfechtung der gemäß Ziffer 10 (1) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerte Netzbetreiber – hinsichtlich der Entgelte – oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgelts. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung des jeweiligen Netznutzers – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

- (3) Entsprechend StromNEV § 21 wird die Stellung eines Antrages zur Genehmigung geänderter Netznutzungsentgelte nach EnWG § 23 a (3) unverzüglich auf der Internetseite des Netzbetreibers bekannt gegeben.
- Der Lieferant wird über die geänderten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Preise nach Vorlage des Genehmigungsbescheides informiert. Die Entgelte treten zu dem genehmigten Gültigkeitsdatum – ggf. auch rückwirkend – in Kraft.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzungsentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netznutzungsentgelte nach Maßgabe vom EnWG § 23 a Abs. 2 Satz 2 zulässig ist.
- Ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig die Netznutzungsentgelte nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung zu bilden sind, berechnet der Netzbetreiber für die Netznutzung Netznutzungsentgelte in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen.
- (5) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Ziffer 10(4) nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde noch keine Erlösobergrenze bestimmt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte nach Ziffer 10(4) möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer gesonderten Netznutzungsabrechnung an den Lieferanten auskehren bzw. von diesem nachfordern.
- (6) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Ziffer 10(4) maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (7) Ziffer 10(6) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat.
- (8) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.
- (10) Die Konzessionsabgabe (KA), sofern diese gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung anfällt, wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Die Höhe richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen des Konzessionsvertrages mit den Gemeinden. Gem. EnWG § 48 (1) ist, soweit vereinbart, auch für Letztverbraucher im Netz eines weiterverteilenden Kunden eine Konzessionsabgabe nach KAV § 2 zu entrichten. Die Aufteilung der Abgabemengen an die Letztverbraucher nach den Kriterien der KAV § 2 (7) ist vom Netznutzer gemäß Ziffer 5 (Lieferant oder Kunde) in nachvollziehbarer Form nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahrs, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Konzessionsabgabe für Tarifkunden zu berechnen.
- Sofern der vorgelegte Nachweis nicht nachvollziehbar ist, ist der Netzbetreiber berechtigt ein Wirtschaftsprüferstatat zu verlangen.
- Im Übrigen gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung.
- (11) Das Entgelt für die Messeinrichtungen, Messwertverarbeitungen und den Datenversand richtet sich nach Anzahl und Art der Messeinrichtungen und nach dem verantwortlichen Messstellenbetreiber. Es wird gemäß den jeweils veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Leistungen sind individuell zu vereinbaren.
- (12) Der Mehrbezug der Blindarbeit durch den Kunden über die gewährte Freigrenze hinaus, wird gemäß dem jeweils veröffentlichten Preisen in Rechnung gestellt.
- (13) Die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird gesondert auf der Abrechnung ausgewiesen.
- (14) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- (15) Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.  
Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändert.
- (16) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.

## **11. Abrechnung / Bezahlung**

### **I. Abrechnung für Kunden ohne Lastgangmessung:**

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten für Kunden ohne Lastgangmessung monatliche Abschlagsrechnungen. Diese werden auf der Grundlage des zuletzt abgerechneten Zeitraumes ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Netznutzungsentgelt vergleichbarer Kunden.
- (2) Der Netzbetreiber errechnet auf Basis der Ziffer 7 (6) das Entgelt für jeden Kunden und erstellt dem Lieferanten eine Jahresendabrechnung für die Netznutzung. In dieser Jahresendabrechnung werden die monatlich geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt. Bei Vertragsende wird der Kunde unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen und der zu diesem Zeitpunkt ermittelten Verbrauchswerte schlussgerechnet.

### **II. Abrechnung für Kunden mit Lastgangmessung:**

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung auf Basis der monatlichen Ablesung in Rechnung. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der i. d. R. ein Kalenderjahr beträgt, bzw. nach Vertragsende wird die endgültige Verrechnung für die Netznutzung – unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen – durchgeführt.
- (2) Die Höhe der Rechnungsbeträge richtet sich nach dem Preisanteil für Zählung und Abrechnung und nach den abgelesenen Leistungs- und Arbeitswerten sowie nach den veröffentlichten Preisen.
- (3) Grundlage für die Verrechnung des Leistungspreises ist der aktuelle höchste ¼-stündliche Leistungswert des laufenden Abrechnungszeitraums.  
Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt die Endabrechnung des Kunden mit dem Ende der Belieferung. Die im Abmeldejahr bis zu diesem Zeitpunkt ermittelte Maximalleistung ist dann Grundlage für die Abrechnung des Leistungspreises.
- (4) Für Kunden mit Lastgangmessung mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, ist eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen möglich. Es gelten die veröffentlichten Preise.  
Ein Wechsel des Leistungspreissystems setzt voraus, dass dem Netzbetreiber einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraums eine verbindliche Mitteilung darüber vorliegt.

### **III. Bezahlung:**

Rechnungen und Abschläge sind zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.

Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 12. Störungen / Unterbrechungen

- (1) Soweit die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne Fristankündigung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden oder
  - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (3) Die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen können ferner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (4) Der Netzbetreiber macht dem Lieferanten nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung eine Mitteilung, soweit dies für ihn zumutbar ist. Er unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störungen zu beheben.
- (5) Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wann er die Anlagen der Kunden sperrt. Dasselbe gilt für den Wideranschluss der Anlagen des Kunden.
- (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung 2 Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Netznutzung androhen.
- (7) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Absätze 2 und 6 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt sind.
- (8) Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Lieferung des Lieferanten an den Kunden einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn
  - zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber keine wirksame Vereinbarung gemäß Ziffer 3 bzw. kein Netznutzungsvertrag besteht bzw. zustande kommt, oder
  - Gründe vorliegen, die in den vorgenannten Vereinbarungen bzw. Verträgen zwischen Netzbetreiber und Kunden vereinbart sind.
- (9) Der Netzbetreiber führt auf Verlangen des Lieferanten wegen Verletzung der Vertragspflichten aus dem Stromliefervertrag gegen den Kunden des Lieferanten eine Liefersperrung durch. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadenersatzansprüchen des Kunden frei. Die Kosten für die Durchführung der Liefersperrung trägt der Lieferant.

Ist eine Liefersperrung beim Kunden nicht oder nur verspätet möglich, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Lieferanten für Netznutzungsentgelte davon unberührt.

Zur Durchführung von Sperrungen bzw. Wiederinbetriebnahmen bedarf es einer gesonderten Rahmenvereinbarung zwischen den Parteien in Schriftform.

## 13. Haftungsbestimmungen

Die Parteien haften für Sach- und Vermögensschäden der jeweils anderen Partei sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die diese durch Störungen oder Unterbrechungen des Netzbetriebes erleidet, entsprechend den Bedingungen des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Der Text des § 18 NAV liegt als Anlage 2 bei. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## 14. Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann gem. StromNZV §23 (2) in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) eingeleitet sind,
  - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt oder
  - die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist, die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- (5) Der Lieferant ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- (6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB § 247 verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

#### **15. Kündigungsrechte / Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **16. Rechtsnachfolge**

Im Falle einer ganzen oder teilweisen Rechtsnachfolge sind die Parteien berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwände erhoben werden. Die Übertragung ist in jedem Fall zulässig auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

#### **17. Datenverarbeitung / Vertraulichkeit**

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im für die Abwicklung der Netznutzung notwendigen Umfang, insbesondere für die Erfassung und Bilanzierung, Verbrauchs-, und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die korrekte Abwicklung, Abrechnung, Überwachung und Sicherstellung der Netznutzung erforderlich ist. Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder für dessen sonstige Abwicklung notwendigen Daten werden im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- (3) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zu halten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Vertragspartner diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten.
- (4) Diese Verpflichtung aus Absatz 3 gilt nicht, soweit solche Informationen
- bei Übermittlung an den empfangenden Vertragspartner allgemein bekannt oder zugänglich waren oder nachträglich ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden, oder
  - einem Vertragspartner von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet erscheint, oder
  - aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weiterzugeben sind.

**18. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragspartner können sich zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (4) Bei Auslegungsfragen und Vertragslücken werden die jeweils gültigen Fassungen des Metering Code, des Distribution Code, der Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) und der Beschluss BK6-06-009 der Bundesnetzagentur (Ziffer 6) ergänzend herangezogen, soweit hierzu keine gesetzlichen Regelungen bestehen.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung der Schriftformerfordernis.
- (6) Die beiliegenden Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages.
- (7) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (8) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verliert der bestehende Lieferantenrahmenvertrag seine Gültigkeit.
- (9) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

....., den .....  
Ort, Datum

Nürnberg, den .....

**N-ERGIE Netz GmbH**  
in Vertretung für den Markt Obernbreit

ppa. i.A.

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

**Anlagen:**

- Anlage 1: Preisblatt  
Anlage 2: Text des § 18 NAV (in der Fassung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477))  
Anlage 3: Liste der Ansprechpartner